



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

115. Jahrgang

Nr. 5

10. August 2022

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
42	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022	123
Der Bischof von Speyer		
43	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	124
44	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO) – Berichtigung	131
Bischöfliches Ordinariat		
45	Siegelfreigabe	140
46	Gestellungsgelder 2023	140
47	Pastoraltage 2022 und 2023	141
48	Warnung	141
49	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	141
Dienstnachrichten		
		143

Die deutschen Bischöfe

42 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes *#DasMachenWirGemeinsam* ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für den Nothilfefonds der Caritas-Zentren in unserer Diözese bestimmt ist. Aus dem Nothilfefonds unterstützen wir Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Für Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20. Juni 2022

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Speyer

43 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 2022 einstimmig folgende Änderungen der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer beschlossen:

1. In Entgeltgruppe 15 wird die Fallgruppe 12 gestrichen.
2. In Entgeltgruppe 14 wird folgende Fallgruppe 7 eingefügt:
„7.
Domorganist/inn/en“.
3. In Entgeltgruppe 13 wird folgende Fallgruppe 5 eingefügt:
„5.
Domkantor/inn/en“.
4. In Entgeltgruppe 12 wird die Fallgruppe 5 gestrichen.
5. In Entgeltgruppe 10 wird Fallgruppe 2 wie folgt neu gefasst:
„2.
Sozialpädagog/inn/en mit abgeschlossener Bachelorausbildung und Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren sonstigen Fachhochschul- oder Berufsakademieabschlüssen und entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.“

Aufgrund dieser Beschlüsse leitet die Bistums-KODA die Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in folgender Fassung dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu:

**„Vergütungsordnung für kirchliche Berufe
in der Diözese Speyer**

I. Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die in kirchlichen Berufen Beschäftigten in den Pfarreien, in der Kategorialseelsorge und in den Hauptabteilungen I bis III des Bischoflichen Ordinariats, die für eine durch den Dienstgeber definierte entsprechende Tätigkeit eingestellt sind oder werden, für Beschäftigte, die haupt- oder nebenamtlich Wahlämter in der Diözese wahrnehmen, sowie für Kirchenmusiker/innen („kirchliche Berufe“). Diese Regelungen gelten nicht für Lehrer/innen, die nach den Lehrerrichtlinien der TDL eingruppiert und vergütet werden. Unter diese Vergütungsordnung fallen auch als Religionslehrer beschäftigte Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung als Katechet/in absolviert haben und vertragsgemäß im pastoralen Dienst eingesetzt werden können. Für Katechet/inn/en gelten die Regeln für Gemeindereferent/inn/en entsprechend.

2.

Diese Regelungen gelten nicht für Priester und Ordensangehörige sowie Beamte im Kirchendienst.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Eingruppierung der Beschäftigten für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer erfolgt ab 01.01.2017 unter Beachtung des TVöD-VKA (KODA-Fassung) und des TVÜ-Bund/VKA (KODA-Fassung) in seiner jeweils gültigen Fassung. Erfolgt eine Höhergruppierung eines Beschäftigten zwingend mit erfolgreichem Bestehen der zweiten Dienstprüfung, wird die bis zu diesem Stichtag erreichte Stufenlaufzeit in vollem Umfange angerechnet.

2.

Stellen und Stellenbündel, die mit den Entgeltgruppen 12-15 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Hochschulabschluss, Masterstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Stellen und Stellenbündel, die mit den Entgeltgruppen 9b-12 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Fachhochschulabschluss, Bachelorstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können. Wahlämter sind von dieser Anforderung ausgenommen.

3.

Die folgende Eingruppierung der Stellenbündel Gemeindereferent/inn/en und Pastoralreferenten/inn/en, der Stellenbündel Theolog/inn/en und Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer Ausbildung sowie Sozialpädagog/innen/en gilt abschließend sowohl für alle Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien als auch für Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge. Die Eingruppierung gilt auch abschließend für Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischoflichen Ordinariats Speyer, es sei denn, die konkret auszuübende Tätigkeit ist in den folgenden Entgeltgruppen speziell geregelt.

4.

Als vergleichbare abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung gemäß Entgeltgruppe 13 Ziffer 1 gelten z.B. Erziehungswissenschaften oder Sozialwissenschaften.

5.**5.1**

Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 11, Ziffer 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD KODA-Fassung bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- g) Zeiten der Elternzeit von bis zu insgesamt maximal fünf Jahren der zehnjährigen Wartezeit,
- h) Zeiten eines Sonderurlaubs wegen Pflegezeit von bis zu insgesamt maximal sechs Monaten der zehnjährigen Wartezeit,
- i) Zeiten einer vollen befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente von bis zu insgesamt maximal einem Jahr der zehnjährigen Wartezeit.

5.2

Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

5.3

Für die vorgeschriebene ununterbrochene Tätigkeit werden Zeiten der Tätigkeit als Gemeindereferent/in oder als Diakone im Zivilberuf bei anderen Bistümern, auch in Teilzeit, anerkannt. Für die Anerkennung dieser Zeiten gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 entsprechend.

III. Entgeltgruppen**Entgeltgruppe 15**

1.

Leitung Abteilung I/1: Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen

2.

Leitung Abteilung I/2: Besondere Seelsorgebereiche

3.

Leitung Abteilung I/3: Jugendseelsorge

4.

Leitung Abteilung I/4: Kirchenmusik (Diözesankirchenmusikdirektor/inn/en)

5.

Stellvertretende Leitung Hauptabteilung II Schule, Hochschulen, Bildung

6.

Leitung Abteilung II/1: Religionsunterricht und Schule 1

7.

Leitung Abteilung II/2: Religionsunterricht und Schule 2

8.
Leitung Abteilung II/3: Katholische Schulen, Schulpastoral und BBS
9.
Leitung Abteilung II/4: Hochschulen und Hochschulpastoral
10.
Leitung Abteilung II/5: Außerschulische Bildung
11.
Domkapellmeister/inn/en

Entgeltgruppe 14

1.
Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Pastoralreferent und deren Ausbildung zuständig sind
2.
Fortsbildungsleiter Sekundarstufe I
3.
Fortsbildungsleiter Primarstufe
4.
Leitung Stabstelle „Ökumene und Theologische Grundsatzfragen“
5.
Leitung Stabstelle „Berufungspastoral“
6.
Leitung Abteilung III/3: Personalförderung
7.
Domorganist/inn/en

Entgeltgruppe 13

1.
Theolog/inn/en oder sonstige Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Master-Studiengang mit entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat
2.
Pastoralreferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung
3.
Persönliche Referent/inn/en des Bischofs
4.
Das Wahlamt des/der Vorsitzenden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Speyer
5.
Domkantor/inn/en

Entgeltgruppe 12

1. Pastoralassistent/inn/en bis zur zweiten Dienstprüfung
2. Dekanatskantor/inn/en (Kirchenmusiker/inn/en mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule oder vergleichbarer Ausbildung)
3. Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Gemeindereferent und deren Ausbildung zuständig sind
4. Stellvertretende/r Domorganist/in

Entgeltgruppe 11

1. Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung und abgeschlossener berufspraktischer Ausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 10
2. Die Wahlämter sonstiger haupt- oder nebenamtlich tätiger Vorsitzender von anderen Diözesanverbänden, sofern sie nicht unter EG 13 Ziff. 4 fallen
3. Dozent/inn/en am Bischöflich Kirchenmusikalischen Institut (BKI)
4. Diakone im Zivilberuf, die als Diakone im Hauptberuf übernommen werden und einen Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ (Grund- und Aufbaukurs) absolviert haben, nach zwölfjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Diakon

Entgeltgruppe 10

1. Gemeindereferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach Abschluss der zweiten Dienstprüfung als Gemeindeassistent
2. Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung in den Katholischen Jugendzentralen oder Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung mit vergleichbarer entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat

3.

Diakone im Zivilberuf, die als Diakone im Hauptberuf übernommen werden und einen Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ (Grund- und Aufbaukurs) absolviert haben, wenn sie mindestens zwei Jahre als Diakon tätig waren

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik oder einem Abschluss der Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg „Würzburger Fernkurs“ – Grund- und Aufbaukurs) nach Abschluss des berufspraktischen Jahres

Entgeltgruppe 8

Seelsorgehelfer/innen ohne einschlägige/entsprechende Qualifikation, aber mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung mit Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien oder Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge oder Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats

IV. Bestandsschutz

1.

Durch die Ablösung der bisherigen Vergütungsordnung bzw. durch die erstmalige Festlegung der Vergütung durch diese Ordnung entstehen den in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallenden Beschäftigten keine finanziellen Nachteile. Falls die bisherige Vergütung (regelmäßiges monatliches Entgelt oder Jahresgesamtentgelt) bis zur Ablösung höher war, wird die Differenz zur neuen Vergütung (bruttoentgeltbezogene Berechnung) als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Diese nimmt an den zukünftigen Tarifänderungen in vollem Umfang teil und ist unwiderruflich und nicht anrechenbar.

Dies gilt nicht für den Fall einer Höhergruppierung.

Beschäftigte, die durch das Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung zum 01.01.2014 abgruppiert werden müssten, bleiben wegen des Bestandsschutzes weiterhin in ihrer bis zum 31.12.2013 zutreffenden Entgeltgruppe. Eine Abgruppierung findet nicht statt.

2.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert waren, verbleiben auch für die Dauer des Wahlamtes in dieser Entgeltgruppe.

3.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert waren, erhalten für die Dauer der Ausübung des Wahlamtes die höhere Eingruppierung für das Wahlamt, welches sich aus dieser Ordnung ergibt. Nach Ablauf des Monats, in dem ihr Wahlamt endet, werden sie wieder in die Entgeltgruppe rückgruppiert, in der sie unmittelbar vor der Übertragung des Wahlamtes eingruppiert waren. Bei der Rückgruppierung wird die bisherige Stufenlaufzeit aus der laufenden Stufe des Wahlamtes anerkannt.

4.

Bewerberinnen und Bewerbern für das Wahlamt, die nicht beim Bistum Speyer beschäftigt sind, kann bei Vorbeschäftigung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst ihre bisherige Eingruppierung und Stufe für die Tätigkeit im Wahlamt anerkannt werden. Bei Beschäftigung außerhalb einer Eingruppierungsordnung des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes, kann für die Zeit des Wahlamtes die Differenz der Eingruppierung nach dieser Ordnung zum bisherigen Gehalt des/der Bewerbers/Bewerberin höchstens bis zur Endstufe der Entgeltgruppe 14 als dynamische Zulage gezahlt werden.

V. Wirksamwerden

Diese Vergütungsordnung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung tritt die Vergütungsordnung vom 1. Dezember 2018 in der Fassung vom 22. November 2019 (OVB 7/2018, S. 965-972 und OVB 1/2020, S. 3) außer Kraft.“

Speyer, den 22. Juli 2022

gez.

Peter Schappert
Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die vorstehenden Beschlüsse und die Neufassung der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer hiermit in Kraft.

Speyer, den 1. August 2022

+ hier- kein Geschenk
Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

44 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO) – Berichtigung¹

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Zuweisungen des Bistums an das Domkapitel, die Kathedralkirchenstiftung, den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., das Bischöfliche Priesterseminar, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortsKirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen untereinander.

(2) Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.

(3) Andere Regelungen über Zuschüsse und Zuweisungen des Bistums bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Grundsätze

(1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der Zwecke des jeweiligen Rechtsträgers verwendet werden. Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist Zweck die Befriedigung der ortsKirchlichen Finanzbedürfnisse. Die Rechtsträger nach § 1 erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zuweisungen nach dieser Ordnung an Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden nur auf deren Hauptbankkonto geleistet.

(3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.

(2) Bedarfsszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzzuweisung.

¹ Im OVB 3/2022, S. 66-73, war die Neufassung der ZuweisungsO promulgiert worden. Der abgedruckte Text hat mehrere Fehler enthalten betreffend die §§ 9, 13 a und 17. Der berichtigte Text wird im Folgenden nochmals abgedruckt.

(3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Auf pfarrlicher Ebene ist dies in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.

(4) Die Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltsjahres im Sinne dieser Ordnung bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss des Bistums.

Teil 2: Finanzzuweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 4

Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke

(1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Anteil des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens nach der Anlage zu diesem Gesetz zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:

- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
- b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
- c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertagseinrichtungen (IV. Abschnitt),
- d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt),
- e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt).

(4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:

- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
- b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
- c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalt.

§ 5

Verfahren

(1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.

(2) Die Festsetzung von Bedarfszuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischoflichen Ordinariates.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung

§ 6

Höhe und Berechnungsgrundlage

(1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus einem gemäß der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten prozentualen Anteil des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu gleichen Teilen je Gemeindemitglied auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern erhalten die Schlüsselzuweisungen für genau 5.000 Gemeindemitglieder.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

(3) Aus diesem Berechnungsverfahren ergeben sich in der Regel Nachzahlungen oder Rückforderung der ausgezahlten Schlüsselzuweisungen (s. u. § 7).

§ 7

Auszahlung und ggf. Einbehalt von Überzahlungen

(1) Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung ggf. anfallender Schlüsselzuweisungsnachzahlungen erfolgt mit den Schlüsselzuweisungen der Folgejahre mit dem Ziel, dass ausgehend vom Basisjahr 2019 die Gesamthöhe der Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden dem Wert nach konstant bleibt und im Betrag um den Inflationsausgleich in der Höhe des allgemeinen Verbraucherpreisindexes (VPI) wächst.

(3) Die bei diesem Verfahren für die Auszahlung in den Folgejahren von der Diözese zurückbehaltenen Beträge werden nach dem im Anfallsjahr geltenden Verteilungsschlüssel (s. § 6, Abs. 1) den Kirchengemeinden in der jährlichen Mitteilung der Schlüsselzuweisungen angezeigt, damit sie in den Bilanzen der Kirchengemeinden als Forderungen gegenüber der Diözese verbucht werden können. In der Bilanz der Diözese werden sie als Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden verbucht.

(4) Wenn in einem Haushaltsjahr das geschätzte Kirchensteuernettoaufkommen unterschritten wird und nach Maßgabe von § 6, Abs. 1 ein zu hoher Schlüsselzuweisungsbetrag ausgezahlt wurde, wird die anstehende Rückforderung ggf. mit den zurückbehaltenen Beträgen (s. § 7, Abs. 3) oder mit der ersten Schlüsselzuweisungsrate des Folgejahres, nach dem der Jahresabschluss festgestellt wurde, verrechnet.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

§ 8

Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

(1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.

- (2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten.
- (3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std./Woche je angefangene 100 Gemeindemitglieder ab dem 5001. Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9

Betriebskostenzuschüsse

- (1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkennungsfähigen Personalkosten.
- (2) Projektgeförderte Maßnahmen (z. B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.
- (3) Ferner erhalten die Träger pro genehmigter Kindergruppe die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebene Sachkostenzuweisungen.
- (4) Werden katholische Tageseinrichtungen für Kinder neu errichtet oder werden in einer bestehenden katholischen Tageseinrichtung für Kinder die Plätze und/oder der Stellenschlüssel erweitert, müssen die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich vollständig aus nicht kirchlichen Mitteln refinanziert werden.

§ 10

Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11

Baukostenzuschüsse

- (1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Für Sonderfälle wird jährlich der in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesene Betrag im Bistumshaushalt reserviert. Diese Haushaltsposition ist nicht auf Folgejahre übertragbar.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.
- (2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.
- (4) Leistungen Dritter werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers bis zur maximalen Höhe des Eigenanteils zugerechnet.

§ 13 Zuweisungsfähige Gewerke

- (1) Zuweisungsfähige Gewerke sind
- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
 - b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann,
 - die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.
- (2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).
- (3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 13a Zuweisungen für Rückbau

Der Rückbau von pastoral nicht mehr erforderlichen Gebäuden zur Umsetzung des im Pastoralen Konzept genehmigten Gebäudekonzepts kann mit einer Zuweisung von 50 % unterstützt werden, wenn eine

andere Verwertung insbesondere durch Verkauf oder Übergabe in Erbpacht nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

§ 14 Kirchen und Wallfahrtsorte

- (1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.
- (2) Nebenkirchen, sowie die Annakapelle Burrweiler, die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel und die Kolmerbergkapelle „Maria Hilf“ zu Dörrenbach werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.
- (3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15 Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16 Pfarrheime

- (1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.
- (2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17 Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfzuweisungen nach den §§ 14 bis 16 hinaus kann der Ortsordinarius insbesondere bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen Zuweisungserhöhungen bis zu einem Höchstsatz von 85 % der zuschussfähigen Kosten gewähren:

- a) die Maßnahme ist Teil des im Pastoralen Konzept genehmigten Gebäudekonzepts,
- b) die Maßnahme ist dringend erforderlich und kann nicht aufgeschoben werden, insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes, der Gefahrenabwehr oder des Erhaltes der Grundsubstanz des Bauwerks,
- c) die Kirchengemeinde und die betroffene Kirchenstiftung schöpfen alle ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten aus, insbesondere durch Antragstellung an weitere Zuschussgeber, einschließlich öffentlicher Förderprogramme, eigenen Kollektens- und Spendenaktionen für die Baumaßnahme, Erhebung der Ortskirchensteuer, ortsübliches Niveau der Miet- und Pachteinnahmen, zeitnahe und korrekte Abrechnung der Mietnebenkosten und

d) die Kirchengemeinde hat in den letzten fünf Jahren notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls mit dem Jahresüberschuss Instandhaltungsrücklagen gebildet, die aber für die antragsgegenständliche Maßnahme nicht hinreichen.

§ 18 Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21 Außerordentliche Zuschüsse

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

VII. Abschnitt: Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22 Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die laufenden Haushalte der von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen auszugleichen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln,
- b) Bedarfsszuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung,
- c) sonstige Bedarfsszuweisungen

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt Jahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

(5) Sofern eine Kirchengemeinde aufgrund der Verpflichtung nach Abs. 1 ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) zu erstellen, in dessen Rahmen auch die Finanzverhältnisse der einzelnen in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen zu berücksichtigen ist.

Teil 3: Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger

§ 23

Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen, Auszahlungen und ggf. Einbehalt von Überzahlungen

(1) Diözesane Rechtsträger erhalten Zuweisungen des Bistums als Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden als Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen nach der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags jeweils zu Beginn eines Quartals.

(4) Aus diesem Berechnungsverfahren ergeben sich in der Regel Nachzahlungen oder Rückforderung der ausgezahlten Schlüsselzuweisungen.

(5) Die Auszahlung ggf. anfallender Schlüsselzuweisungsnachzahlungen erfolgt im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Diözesansteuerrat.

(6) Wenn in einem Haushaltsjahr das geschätzte Kirchensteuernettoaufkommen unterschritten wird und ein zu hoher Schlüsselzuweisungsbetrag ausgezahlt wurde, wird die anstehende Rückforderung mit der ersten Schlüsselzuweisungsrate des Folgejahres, nach dem der Jahresabschluss festgestellt wurde, verrechnet.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 24

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,

c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Gesetzes tritt am 01.07.2022 in Kraft. Entgegenstehende Rechtssetzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 23. März 2022

+ hier- kein Besenam

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage

zur Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer

- gültig ab 01.01.2022 -

Derzeit gültige Prozentanteile am Kirchensteuernettoaufkommen für pfarrliche (§ 4 Abs. 1) und diözesane Rechtsträger (§ 23 Abs. 2)

Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen:	28,5000 %
Hierin enthalten für Baumaßnahmen:	7,6000 %
Domkapitel:	1,2825 %
Kathedralkirchenstiftung:	0,3325 %
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.:	8,9300 %
Bischöfliches Priesterseminar:	0,9975 %

Die Sachkostenzuweisungen für die Kindertagesstätten gemäß § 9 Abs. 3 sind auf folgende Beträge festgesetzt:

- bei 1 Gruppe 3.420,- €
- bei 2 Gruppen 4.370,- €
- bei 3 Gruppen 5.320,- €
- ab 4 Gruppen weitere 380,- € pro Gruppe.

Der für Baukostenzuweisungen bei Kindertagesstätten § 11, Abs. 1 im Bistumshaushalt vorgesehene Betrag ist auf € 0,- festgesetzt.

Bischöfliches Ordinariat

45 Siegelfreigabe

Landau Hl. Augustinus

Az. 6/19 – 1/22

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Augustinus in Landau führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 848) für ungültig erklärt.

Speyer, den 28. Juli 2022

Markus Magin

Generalvikar



46 Gestellungsgelder 2023

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Empfehlung der Vollversammlung des VDD übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2023 in Kraft gesetzt.

Die Gestellungsgelder betragen somit ab dem 1. Januar 2023:

Für die Gestellungsgruppen I bis IV ergeben sich ab dem 1. Januar 2023 die folgenden Jahres- bzw. Monatsbeträge:

Gestellungsgruppe I:	76.320 € pro Jahr bzw.	6.360 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	63.000 € pro Jahr bzw.	5.250 € pro Monat
Gestellungsgruppe III:	46.200 € pro Jahr bzw.	3.850 € pro Monat
Gestellungsgruppe IV:	39.000 € pro Jahr bzw.	3.250 € pro Monat

Speyer, den 8. August 2022

Markus Magin

Generalvikar

47 Pastoraltage 2022 und 2023

Im Jahr **2022** findet kein Pastoraltag statt.

Vorankündigung:

Der **Pastoraltag 2023** findet am 5. Oktober 2023 statt. Thema sowie Ort werden noch frühzeitig mitgeteilt.

Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Priester im aktiven Dienst, alle Diakone i. H., alle Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en und –referent/inn/en, sofern sie nicht im Schuldienst eingesetzt sind. Wir bitten diesen Personenkreis dringend darum, sich den Termin schon jetzt im Kalender einzutragen.

Herzlich eingeladen sind weiterhin alle Priester i. R., Diakone i. Z. und Diakone i. R. sowie alle Diplomtheolog/inn/en und Referent/inn/en in den verschiedenen Feldern der Kategorialseelsorge.

48 Warnung

Das Bischöfliche Rechtsamt warnt vor **Herrn Sebastian Wühl**, der sich als hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums Speyer ausgibt.

Um den äußerlichen Anschein der Zugehörigkeit zum Bistum zu erwecken, verwendet Herr Wühl die E-Mail-Adresse "sew.bistum.speyer@gmail.com".

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass die Mail-Adresse für betrügerische Zwecke verwendet wird.

Das Bischöfliche Rechtsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Herrn Wühl um keinen hauptamtlichen Mitarbeiter des Bistums Speyer handelt. Auch die vorgenannte E-Mail-Adresse ist keine offizielle Mail-Adresse des Bistums.

Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Sebastian Wühl wird dringend abgeraten!

Sofern Herr Wühl mit kirchlichen Dienststellen sowie deren Einrichtungen und Gruppierungen in Kontakt tritt, wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Rechtsamt.

Pfarreien sowie Haupt- und Ehrenamtliche im kirchlichen Dienst, die von Herrn Wühl geschädigt wurden, sollten sich ebenfalls beim Bischöflichen Rechtsamt melden (Tel.-Nr. 06232/102-241; E-Mail: rechtsamt@bistum-speyer.de).

49 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 232

Pastorale Orientierungen für die interkulturelle Migrantenseelsorge

Das Dokument der Abteilung „Migranten und Flüchtlinge“ des Vatikan richtet sich an alle katholischen Gemeinden und fordert sie auf, immer mehr zu lebendigen Gemeinschaften aus Gläubigen unterschied-

licher Herkunft, Sprachen und Kulturen zu werden. In sieben Kapiteln werden besondere Herausforderungen des interkulturellen Zusammenlebens benannt und jeweils konkrete Anregungen zum Umgang mit ihnen gegeben.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 332

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2021/22

Zum zwölften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Kirche, Jugend und Digitalisierung“, „Katholische Friedensethik“, „Pilgerseelsorge im Ausland“ und einem Beitrag von Bischof Dr. Georg Bätzing zu „Mehr als Statistik: Warum in der Kirche sein?“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Nr. 333

Christen aus der Ukraine – Orientierungshilfe über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine und die pastorale Begleitung der nach Deutschland Geflüchteten

Seit dem Ausbruch des russischen Invasionskrieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in westliche Nachbarländer geflohen. Viele von ihnen suchen in Deutschland Schutz. Voraussichtlich werden sie nicht allzu bald in ihre Heimat zurückkehren können. Neben der Suche nach Unterkünften und der materiellen Versorgung stellt sich die Frage nach der pastoralen Begleitung der Christinnen und Christen unter den Geflüchteten. In dieser Situation will die Orientierungshilfe denen, die sich ehren- oder hauptamtlich für die ukrainischen Flüchtlinge engagieren, einen kurzen Überblick über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine, Informationen über kirchliche Kontakte in Deutschland und Hinweise zu konkreten pastoralen Fragen geben.

Sonstige Publikationen

Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2021

Eckdaten des Kirchlichen Lebens in den Bistümern Deutschlands 2021 (Kirchliche Statistik)

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennung von Dekanen und Prodekanen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 für die Dauer von sechs Jahren zu Dekanen und Prodekanen ernannt:

Dekanat Bad Dürkheim:

Pfarrer Michael Paul, Neustadt Heilig Geist, zum Dekan;

Dekanat Donnersberg:

Pfarrer Markus Horbach, Rockenhaus Hl. Franz von Assisi, zum Dekan;

Pfarrer Stefan Haag, Kirchheimbolanden Hl. Anna, zum Prodekan;

Dekanat Germersheim:

Pfarrer Jörg Rubbeck, Germersheim Sel. Paul Josef Nardini, zum Dekan;

Pfarrer Thomas Buchert, Bellheim Hl. Hildegard von Bingen, zum Prodekan;

Dekanat Kaiserslautern:

Pfarrer Steffen Kühn, Kaiserslautern Maria Schutz, zum Dekan;

Pfarrer Dr. Udo Stenz, Queidersbach Hl. Franz von Assisi, zum Prodekan;

Dekanat Ludwigshafen:

Pfarrer Dominik Geiger, Ludwigshafen Hl. Cäcilia, zum Dekan;

Pfarrer Josef Damian Zubaba, Ludwigshafen Hl. Katharina von Siena, zum Prodekan;

Dekanat Pirmasens:

Pfarrer Johannes Pioth, Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini, zum Dekan;

Pfarrer Matthias Leineweber, Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII., zum Prodekan;

Dekanat Saarpfalz:

Pfarrer Eric Klein, Blieskastel-Lautzkirchen Heilige Familie, zum Dekan;

Pfarrer Daniel Zamilschi, St. Ingbert Hl. Ingobertus, zum Prodekan;

Dekanat Speyer:

Pfarrer Markus Harry, Bobenheim-Roxheim Hl. Petrus, zum Dekan;

Pfarrer Dr. Jens Hennig, Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen, zum Prodekan.

Ausschreibungen

Zur Besetzung ab 1. November 2022 mit Bewerbungsfrist zum 5. September 2022 werden folgende Pfarreien ausgeschrieben:

Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus;

Waldsee, Hl. Christophorus.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2022 Dekan Frank Aschenberger als Pfarrer der Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus entpflichtet.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2022 Pfarrer Alexander Klein, St. Ingbert, die Pfarrei St. Ingbert Hl. Martin verliehen.

Desgleichen hat er mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 Pfarrer Stefan Mühl, Frankenthal, die Pfarrei Schifferstadt Hl. Edith Stein verliehen.

Freistellung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Frank Aschenberger, Waldsee, mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Militärseelsorge freigestellt.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer und Ernennungen zum Kooperator

Mit Wirkung vom 1. September wurde folgenden Kaplänen der persönliche Titel Pfarrer verliehen und sie wurden zugleich zu Kooperatoren ernannt:

Kaplan Moritz Fuchs, Haßloch, zum Kooperator der Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Asissi;

Kaplan Peter Heinke, Edenkoben, zum Kooperator der Pfarrei Edenkoben, Hl. Anna;

Kaplan Thomas Ott, Pirmasens, zum Kooperator der Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini;

Kaplan Dr. Dominik Schindler, Landau, zum Kooperator der Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt;

Kaplan Matthias Schmitt, Speyer und Neustadt, zum Kooperator der Pfarrei Neustadt, Heilig Geist.

Ernennungen zum Administrator

Mit Wirkung vom 1. September 2022 wurden ernannt:

Pfarrer Albrecht Effler, Schifferstadt, befristet bis zum 30. November 2022 zum Administrator der Pfarrei Schifferstadt Hl. Edith Stein;

Pfarrer Ralf Feix, Waldsee, zum Administrator der Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus;

Pfarrer Klaus Meister, Frankenthal, zum Administrator der Pfarrei Frankenthal Heilige Dreifaltigkeit.

Ernennung eines Kooperators und Teilbeurlaubung

Mit Wirkung vom 1. September wurde Pfarrer Tobias Heil, Bad Bergzabern, mit 0,5 Stellenanteil zum Kooperator der Pfarrei Rockenhausen Hl. Franz von Assisi ernannt und mit 0,5 Stellenanteil für ein Promotionsstudium beurlaubt.

Aufhebung einer Entpflichtung und Beauftragung eines Diakons

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die für die Dauer eines politischen Wahlamtes befristete Entpflichtung von Diakon im Zivilberuf Andreas Alter, Neuhemsbach, aufgehoben und ihn zur Mithilfe in der Pfarrei Kaiserslautern Hl. Martin beauftragt.

Versetzung von pastoralen Mitarbeiter/inne/n

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Versetzungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. August 2022:

Gemeindereferentin Amanda Baierstorfer, Hauenstein, in die Pfarrei Rodalben Maria Königin;

Gemeindeassistent Philipp Ochsner, in die Pfarrei Kusel, Hl. Remigius;

Pastoralreferent Klaus Scheunig, Gersheim, mit 0,5 Stellenanteil in die Krankenhausseelsorge im Städtischen Krankenhaus Pirmasens; mit weiteren 0,5 Stellenanteil weiterhin Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung;

mit Wirkung vom 1. September 2022:

Gemeindereferentin Claudia Fischer, Maikammer, in das Referat I/14 Seelsorge in Kindertageseinrichtungen;

Pastoralreferentin Annette Nitsch, Bad Dürkheim, mit 0,5 Stellenanteil in die Krankenhausseelsorge in der Psychosomatischen Fachklinik und der Klinik Sonnenwende in Bad Dürkheim; mit weiterem 0,5 Stellenanteil weiterhin in der Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesu;

mit Wirkung vom 1. November 2022:

Pastoralreferentin Eva Grismeyer, in die Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Asissi.

Einstellung und Stellenzuweisung von pastoralen Mitarbeiter/inne/n

mit Wirkung vom 1. August 2022:

Nicole Gajos als Gemeindeassistentin nach Thaleischweiler-Fröschen Hl. Cyriakus;

Alina Menzel als Gemeindeassistentin nach Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus.

Wahlbestätigung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) des Dekanats Ludwigshafen vom 19. Mai 2022 zur Geistlichen Leiterin bestätigt und Gemeindereferentin Christine Werkman-Mungai, Ludwigshafen Hl. Edith Stein, mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben beauftragt.

Beurlaubung und Änderung der Tätigkeitsform eines Diakons

Diakon Paul Nowicki, Speyer Pax Christi und Abt. III/3 – Supervision, wurde mit Wirkung vom 1. August 2022 als Diakon im Hauptamt beurlaubt; er verbleibt in der Pfarrei Speyer Pax Christi als Diakon im Zivilberuf.

Beurlaubung von Pastoralen Mitarbeiterinnen

Mit Wirkung vom 1. September 2022 wurde Oberstudienrätin i. K. Pastoralreferentin Dorothea Ennemoser-Bohrer, zuletzt Bischofsl. Ordinariat Speyer, Referat II/2 - Religionspädagogik, für einen Dienst in der Diözese Mainz beurlaubt.

Des Weiteren wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 Pastoralreferentin Dominique Haas, zuletzt Grünstadt, beurlaubt.

Versetzung/Eintritt in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Oberstudienrat i. K. Pfarrer Heinz-Jürgen Sommer, zuletzt Schuldienst, mit Wirkung vom 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen hat er Pfarrer Norbert Leiner, Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. November 2022 in den Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom 30. September 2022 tritt Pastoralreferent Heinz-Michael Paulus, zuletzt Krankenhausseelsorge in der Psychosomatischen Fachklinik und Klinik Sonnenwende in Bad Dürkheim, in den Ruhestand.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 wurde Dr. Christian Huber, Direktor für Kirchenrecht, zuletzt Leiter Abt. Z/5 des Bischöflichen Ordinariates, in den Ruhestand versetzt.

Todesfall

Am 8. Juni 2022 verschied Pater Hans Ollertz MSC im 93. Lebens- und 64. Priesterjahr.

Am 5. August 2022 verschied Pfarrer i. R. Franz Krob im 94. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.